

Nachtrag X zur ABE-Nr.42919

Nr. : RA94/0081/10/67

Anlage-Nr. : 05E

Auftraggeber : ARTEC Autoteilehandelsges.mbH

Typ(en) : E64

Ausführung(en) : E6443838 bzw. E64438, 100K m. Zentrierring



Seite 1 von 3

Technische Daten,Kurzfassung**Raddaten**

Radtyp : E64
 Radausführungen : E6443838 bzw. E64438, 100K m. Zentrierring
 Radgröße nach Norm : 6 J x 14 H2
 Einpreßtiefe in mm : 38
 zulässige Radlast in kg : 515
 zul. Abrollumfang in mm : 1860
 Lochkreisdurchmesser in mm : 100
 Lochzahl : 4
 Mittenlochdurchmesser in mm : 56,1 bzw. 64,1
 Zentrierart : Mittenzentrierung ww. über Zentrierring
 Kennzeichnung Ø64/56,2

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller : Kia Motors Corporation Seoul / Korea
 Radbefestigungsteile : Mit den vom Radhersteller mitzuliefernden Kegelbundradmuttern M12x1,5, Kegelwinkel 60°
 Anzugsmoment in Nm : 110
 Spurverbreiterung : bis zu 14 mm

Typ:		FA	
ABE / EG-Genehmigung:		G485 bzw. e13*96/27*0021*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
59; 82	Kia Sephia (4-türig Stufenheck, 4-türig Schrägheck)	185/60R14-82 195/60R14-85 11)	1)2)3)4)5)6)7) 8)9)10)12)13)15)

e13*96/27*0021*03

860/860

4/100/56

Nachtrag X zur ABE-Nr.42919Nr. : **RA94/0081/10/67**Anlage-Nr. : **05E**Auftraggeber : **ARTEC Autoteilehandelsges.mbH**Typ(en) : **E64**Ausführung(en) : **E6443838 bzw. E64438, 100K m. Zentrierring**

Seite 2 von 3

Typ:		FB	
ABE / EG-Genehmigung:		e4*96/27*0024*.. bzw. e4*98/14*0024*..	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
65; 81	Kia Shuma (4-türig Schrägheck)	185/65R14-85 195/60R14-85	2)3)4)5)6)7) 8)9)10)

e4*98/14*0024*08

870/855

4/100/56

Auflagen und Hinweise

- 1) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeug-sachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von
Fahrzeughersteller,
Fahrzeugtyp und
Fahrzeugidentifizierungsnummer
auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.
- 2) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 3) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, sofern sie in der Tabelle nicht aufgeführt sind, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- 4) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 5) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallschraubventilen mit hoher Überwurfmutter zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 210 km/h sind nur Metallventile zulässig.
- 6) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Befestigungsteile verwendet werden.
- 7) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.

- 8) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- 9) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- 10) Die Sonderräder dürfen nur an der Innenseite(Radanschlußseite) mit Klebe- oder Klammergewichten ausgewuchtet werden.
- 11) Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muß, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung eingetragen werden.
- 12) Um eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination an Achse 2 zu gewährleisten ist die Blechlasche im Radhaus im Bereich des Übergangs zum hinteren Stoßfänger nach oben zu biegen.
- 13) An Achse 2 ist auf einen ausreichenden Abstand des Handbremsseils zum Felgenhorn zu achten; ggf ist die Halteklammer entsprechend zu richten.
- 15) An Achse 2 ist die Radhausausschnittkante ab Oberkante Stoßfänger umzulegen.

Die Anlage 05E mit den Blättern 1 bis 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ E64 des Antragstellers ARTEC Autoteilehandelsges.mbH.

Essen, 26.07.2000

K:\RÄDER\RA\67\00811067\00811005e